

RS OGH 1975/11/18 5Ob209/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1975

Norm

EKHG §1 I

KFG 1967 §1 Abs4

KFG 1967 §2 Z1

Rechtssatz

Hat der Kläger in erster Instanz Verschuldenshaftung wegen Beschädigung einer Sache geltend gemacht, jedoch keine Tatsachen behauptet, aus welchen darauf geschlossen werden könnte, der Schaden sei beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges eingetreten, und fehlen auch Feststellungen über die Beschaffenheit des Arbeitsgerätes, so kann auch der OGH zu der im Rekurs nach § 519 Z 3 erhobenen Behauptung, der Bagger sei ein Kraftfahrzeug, im Sinne des KFG nicht Stellung nehmen.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz wäre nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0058116 zu zitieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 209/75
Entscheidungstext OGH 18.11.1975 5 Ob 209/75

Schlagworte

Auto

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>